



Schiedsrichter-Vereinbarung des VfR Merzhausen

(Fassung vom 01.07.2019)

- 1.** Jeder Schiedsrichter, der für den VfR Merzhausen pfeift und die vom Verband vorgesehene Anzahl an Pflichtspielen absolviert, erhält von der Fußball-Abteilung des VfR Merzhausen pro Saison einen Zuschuss zu seiner Schiedsrichter-Ausstattung in Höhe von 150 €. Zusätzlich werden von der Fußball-Abteilung Kosten für Schiedsrichter-Lehrgänge und die Versicherung in Höhe von 50 € pro Saison übernommen.
- 2.** Der Stichtag einer Fußballsaison in der 30.06. (Ende der alten Saison) bzw. der 01.07. eines Kalenderjahres (Beginn der neuen Saison).
- 3.** Nicht in Anspruch genommene Zuschüsse werden in das nächste Jahr übernommen, wobei eine Höchstgrenze von 400 € festgesetzt ist.
- 4.** Sämtliche Regelungen gelten nur, wenn die vom Verband vorgesehenen Pflichtspiele absolviert werden. Für neue Schiedsrichter gelten sie erst, nachdem eine volle Saison mit den vorgeschriebenen Pflichtspielen absolviert ist. Ansonsten sind allenfalls Ausnahmeregelungen möglich.
- 5.** Schiedsrichterneulinge erhalten, nachdem sie den Neulingslehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, vom Verein eine Grundausrüstung (1 Hose, 1 Paar Stutzen, 2 Schiedsrichter-Trikots). Die Erstausrüstung bleibt im Eigentum des Vereins, bis der Neuling erstmals das vom Verband vorgesehene Soll an Pflichtspielen erreicht hat.
- 6.** Die Schiedsrichter können den Zuschuss zur Ausstattung nur in Anspruch nehmen, wenn sie diese beim Offensiv Sport Freiburg (Ensisheimer Str. 36, 79110 Freiburg) beziehen. Grund hierfür ist die Vereinbarung zwischen dem VfR Merzhausen und dem Offensiv Sport Freiburg zur direkten Zahlungsabwicklung. Beträge, die über den Zuschuss hinausgehen, werden vom Schiedsrichter selbst übernommen. Bis zur vollen Höhe des Zuschusses kommen die Schiedsrichter in den Genuss des Vereinsrabattes von 40 % auf Textilien und 20% auf Schuhe.
- 7.** Ein Ausscheiden als Schiedsrichter für den VfR Merzhausen ist gegenüber dem Verein schriftlich bis spätestens 30.06. eines Kalenderjahres zu erklären. Damit erlöschen jegliche Ansprüche des Schiedsrichter auf eventuell noch nicht verwendete Zuschüsse.